



**Satzung zur Regelung der  
Aufwandsentschädigung für die  
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen  
Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen  
Feuerwehr der Stadt Meiningen  
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung-  
FeuWeEntschSa-MGN)  
vom 07.12.2020**

Aufgrund § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), sowie § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 hat der Stadtrat der Stadt Meiningen am 01.12.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung

1. des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, der Wehrführer, des Stadtjugendfeuerwehrwartes und

2. der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThürBKG).

## **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

a) den stellvertretenden Stadtbrandmeister	100,00 Euro
b) die Wehrführer, Wachführer, Leiter einer Feuerwache	100,00 Euro
c) den Stadtjugendfeuerwehrwart	75,00 Euro
d) die Gerätewarte	40,00 Euro
e) die Jugendwarte, Leiter einer Jugendfeuerwehr	40,00 Euro
f) den Ausbildungs-, Alarm- und Einsatzplaner	50,00 Euro
g) den Beauftragten für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	50,00 Euro

(2) Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen beträgt 17,00 Euro je Unterrichtsstunde.

(3) Für in der Freizeit durch Angehörige der Feuerwehr Meiningen geleistete Brandsicherheitswachen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.  
Wachhabende erhalten 12,50 Euro je Stunde  
und Posten erhalten 10,00 Euro je Stunde

(4) Die Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen im Einsatzführungsdienst erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro je Dienst.

(5) Zur Ehrenamtsförderung erhalten alle im Einsatzfall tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen eine Aufwandsentschädigung von 2,00 Euro je Einsatz.

- (6) Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 2 besteht nur, wenn die betreffenden Personen nicht gleichzeitig als Bedienstete der Stadtverwaltung ihres Zuständigkeitsbereichs mit Aufgaben des Brandschutzes betraut sind.

### **§ 3**

#### **Erstattung besonderer Aufwendungen**

- (1) Lohn- und Verdienstauffälle infolge von Einsätzen, Übungen, sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sind durch die Stadt Meiningen nach §14 Abs. 2 ThürBKG zu erstatten.
- (2) Selbstständige erhalten, auf Antrag, Verdienstauffall in der von Ihnen glaubhaft gemachten Höhe, jedoch höchstens 25,00 Euro je Stunde.

### **§ 4**

#### **Auszahlung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger nach § 2 Abs. 1 bis 4 wird monatlich gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Einsatzabteilung nach § 2 Abs. 5 wird halbjährlich nach tatsächlich geleisteten Einsätzen gezahlt.
- (3) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, wird für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zur Auszahlung gebracht. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages ausgezahlt.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 für diesen Kalendermonat zu belassen.

### **§ 5**

#### **Ruhen der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Kalendermonate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.
- (2) § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

### **§ 6**

#### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter gleichermaßen.

## **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende bisher gültige Satzungen außer Kraft:
  - a) Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meiningen (Feuerwehr Entschädigungssatzung-FeuWeEntschSa-MGN) vom 13.06.2012
  - b) Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Henneberg -Feuerwehr-Entschädigungssatzung- (FeuWeEntschSa Henneberg) vom 09.12.2013
  - c) Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stepfershausen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung-FeuWeEntschSa-Stepfershausen) vom 08.07.2014
  - d) Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Walldorf vom 01.01.2008
  - e) Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wallbach vom 05.12.2001

Meiningen, 07.12.2020

gez. Giesder  
Bürgermeister

Versionskontrolle:

<b>Version</b>	<b>Fassung vom</b>	<b>Beschluss- Nummer</b>	<b>veröffentlicht im Amtsblatt</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Original	07.12.2020	149/13/2020	11/2020 vom 19.12.2020	-	01.01.2021